

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

*KOM(87) 570 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Dezember 1987)**(88/C 102/05)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 7b Absatz 4 der nachträglich geänderten Richtlinie 69/169/EWG ⁽¹⁾ des Rates, beschließt der Rat nach den im Vertrag hierfür vorgesehenen Verfahren alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Oktober 1987, eine Anpassung der in den Absätzen 1 und 2 dieser Artikel genannten Freibeträge mit dem Ziel, den realen Wert beizubehalten.

Nach der Erhebung der Kommission ist der Preisindex in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 1. Oktober 1985 bis zum 30. September 1987 im gewogenen Durchschnitt um 6,8 % gestiegen.

Eine Aufrundung der entsprechenden Beträge erscheint angezeigt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „dreihundertfünfzig ECU“ durch „dreihundertfünfundsiebzig ECU“ ersetzt;

b) in Absatz 2 werden die Worte „neunzig ECU“ durch „einhundert ECU“ ersetzt.

(2) Artikel 7b der Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Worte „zweihundertachtzig ECU“ durch „dreihundert ECU“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte „siebenundsiebzig ECU“ durch „fünfundachtzig ECU“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „siebenundsiebzig ECU“ durch „fünfundachtzig ECU“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. November 1987 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.